

Lehrgangsbedingungen



1. Allgemeines

Diese Lehrgangsbedingungen haben Gültigkeit für alle Angebote der Bildungseinrichtung des Regionalverbandes Bergstraße-Pfalz der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.

Die Bildungseinrichtung verpflichtet sich zur Durchführung des theoretischen Unterrichts gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis ist Ludwigshafen bzw. Viernheim.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgt schriftlich mittels des entsprechenden Anmeldeformulars. Anmeldungen per E-Mail oder in telefonischer Form erlangen nur dann Gültigkeit, wenn die schriftliche Lehrgangsanmeldung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der E-Mail bzw. nach dem Telefonat vorliegt.

Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Teilnehmer erhalten bei fristgerechter Anmeldung und nach Eingang der Anzahlung den Ausbildungsvertrag zugesandt.

Die Teilnehmerzahl pro Lehrgang ist begrenzt. Gehen mehr Anmeldungen ein, als Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste eingerichtet. Sagt ein bereits angemeldeter Teilnehmer ab, rückt der Nächste auf der Warteliste nach.

Grundsätzlich werden Praktikumsplätze über die Schule organisiert. Es ist jedoch möglich, der Schule eine (z.B. heimatnahe) geeignete Klinik zu benennen, mit der dann die Schule nach Möglichkeit einen Zeit-Rahmenvertrag abschließen wird. Für Unterkunft und Verpflegung während der Praktika ist der Teilnehmer selbst verantwortlich.

3. Zahlungsbedingungen

Die Kosten unserer Schulungsangebote sind der aktuell gültigen Preisliste zu entnehmen und werden durch die verbindliche Anmeldung akzeptiert und zu Seminarbeginn fällig.

Rettungsassistenten-Ausbildung: Mit Lehrgangsanmeldung ist eine Anzahlung von Euro 290,- zu entrichten. Wird die Anzahlung nicht rechtzeitig geleistet, kann die Schule die Anmeldung unberücksichtigt lassen.

Mit Lehrgangsbeginn wird die gesamte Lehrgangsgebühr fällig. Der Teilnehmer kommt spätestens 30 Tage nach Lehrgangsbeginn in Verzug.

Die Lehrgangsgebühr ist auch dann vollständig zu entrichten, wenn der Teilnehmer die Ausbildung nicht antritt, während des Lehrgangs abbricht, die Prüfungen nicht besteht oder das Ausbildungsziel endgültig nicht mehr erreicht werden kann (z.B. Fehlzeitenüberschreitung)



4. Zugangsvoraussetzungen

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass er die Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Lehrgangs erfüllt. Alle notwendigen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, erfolgt die Lehrgangszulassung nur unter Vorbehalt. Werden die Unterlagen auch nach entsprechender Aufforderung nicht vorgelegt, kann die Schule den Vertrag fristlos kündigen.

Erfolgt eine Anmeldung unter falschen Voraussetzungen, haftet die Bildungseinrichtung Bergstraße-Pfalz nicht für hieraus entstehende Schäden.

5. Rücktritt und Kündigung

Rücktritt und Kündigung des Vertrages sind grundsätzlich schriftlich zu erklären.

a) durch den Teilnehmer

Der Teilnehmer kann bis zu 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Die Lehrgangsanzahlung wird dann als Verwaltungspauschale einbehalten. Darüber hinausgehende bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall zurückerstattet.

Bei einer Stornierung entstehen folgende Kosten:

- Bei Stornierung der Teilnahme bis spätestens 12 Wochen vor Lehrgangsbeginn sind 10 % der Lehrgangsgebühr (höchstens jedoch 77,00 €) zu zahlen.
- Bei Stornierung der Teilnahme bis spätestens 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn sind 30 % der Lehrgangsgebühr zu zahlen.
- Bei Stornierung der Teilnahme bis spätestens 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn sind 50 % der Lehrgangsgebühr zu zahlen.
- Bei Stornierung der Teilnahme innerhalb 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn sind 70 % der Lehrgangsgebühr zu zahlen.
- Bei Stornierung der Teilnahme nach Lehrgangsbeginn sind 100 % der Lehrgangsgebühr zu zahlen

b) durch die Schule

Die Schule hat das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein Lehrgang mangels Teilnehmern nicht stattfindet. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall vollständig zurückerstattet.

Die Schule hat das Recht, den **Vertrag fristlos zu kündigen**, wenn besondere Gründe in dem Verhalten oder der Person des Teilnehmers dies rechtfertigen.

Besondere Gründe sind insbesondere:

- Wenn die zulässige Anzahl von Fehlzeiten überschritten wird.
- schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Schulordnung oder die Lehrgangsregeln

In diesen Fällen bleibt der Teilnehmer zur Zahlung der vollen Lehrgangsgebühr verpflichtet.



6. Kursregeln und Hinweise zum Unterricht

- Der Unterricht beginnt montags bis freitags und an den Wochenenden **pünktlich** um 9:00 Uhr und endet um 17:00 Uhr. Die Vorgaben des Dozenten sind zu beachten.
- Im Unterricht sind Laptops, Tablets, Smartphones usw. nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Mobiltelefone sind während des Unterrichts lautlos zu stellen oder auszuschalten.
- Die Unterrichtskonzepte, Präsentationen und sonstigen Medien werden nicht in digitaler Form an die Schüler ausgegeben. Skripte werden ggf. durch die Lehrkraft in gedruckter Form ausgegeben.
- Die Prüfungen werden durch die Schule aufgezeichnet und archiviert.
- Bitte gehen Sie mit den Trainingsmaterialien, medizinischen Geräten und Einrichtungsgegenständen sorgsam um. Bei grob fahrlässiger oder mutwilliger Beschädigung können Regressansprüche entstehen.
- Im gesamten Gebäude besteht **absolutes Rauchverbot**. (Der Raucherbereich befindet sich im Hof.)
- Die fachpraktische Ausbildung kann zur Abnutzung und Beschädigung an der Kleidung führen. Tragen Sie daher bitte in den praktischen Unterrichtsabschnitten Einsatzkleidung.
- In der zweiten Lehrgangswochen wird ein Kurssprecher gewählt.
- Kurssprecher und Schüler organisieren einen Tafel-Raum-Dienst und einen Materialdienst:
 - Ein Team achtet auf die Ordnung im Seminarraum.
 - Ein Team kümmert sich um Übungspuppen, Equipment, Auffüllen von Koffern und Taschen, Reinigen und Verpacken der Puppen und das Melden von Beschädigungen an den Dozenten.
- Am Ende des Tages ist die Ordnung im Schulungsraum wieder herzustellen. Hierfür sind alle Teilnehmer zuständig!

6. Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten, die der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem sozialen Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität dienen und möglichem Fehlverhalten vorbeugen sollen.



(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen,
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen,
3. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von vier Wochen,
4. Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe,
5. vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von zwei Wochen,
6. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule,
7. Verweisung von der besuchten Schule.

Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 2 bis 5 können als pädagogische Maßnahme vorher schriftlich angedroht werden. Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 6 und 7 sind vorher schriftlich anzudrohen; von der vorherigen Androhung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dies den Umständen des Fehlverhaltens der Schülerin oder des Schülers nicht mehr angemessen ist.

7. Haftung

Die Schule haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von Gegenständen die von den Teilnehmern mitgebracht werden. Für Fahrzeuge besteht ebenfalls keine Haftung.

Für Personenschäden die außerhalb schulischer Veranstaltungen entstehen übernimmt die Schule keine Haftung.

8. Änderungen

Die Schule behält sich Änderungen im Veranstaltungsablauf sowie einen Wechsel der Dozenten ausdrücklich vor.



9. Datenschutz

Die Teilnehmer erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden, dass die erhobenen persönlichen Daten für die Veranstaltungs- und Prüfungsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften bzw. die Regelung welche dem Sinn der ungültigen am Nächsten kommt.

Ich habe die vorgenannten allgemeinen Lehrgangsbedingungen zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei einer Kostenübernahme durch eine Hilfsorganisation oder Firma zusätzlich:

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Für die Bildungseinrichtung Bergstraße-Pfalz

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift